

Merkblatt

Dez. 42 Ökologischer Landbau

Kontrollpflicht in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie - bin ich kontrollpflichtig?

Auch in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie ist die Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus gesetzlich geregelt und nur dann erlaubt, wenn das kennzeichnende Unternehmen seine Tätigkeiten dem Kontrollverfahren nach EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 unterstellt.

Eine Kontrollpflicht nach EG-Öko-Recht besteht grundsätzlich dort, wo Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie Erzeugnisse des ökologischen Landbaus aufbereiten, verarbeiten und/oder unverpackt in Verkehr bringen und diese dem Endverbraucher gegenüber durch einen Hinweis auf den ökologischen Landbau kennzeichnet („Bio“, „Öko“).

Voraussetzung für die Teilnahme am Kontrollverfahren ist der Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer der, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE, zugelassenen Kontrollstellen und die Meldung des Unternehmens beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), als der für die Überwachung des ökologischen Landbau in Niedersachsen zuständigen Behörde.

Wie kennzeichne ich Erzeugnisse aus ökologischem Landbau richtig?

Erzeugnisse in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie können in unterschiedlicher Weise mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden.

Dabei werden drei wesentliche Kennzeichnungsvarianten unterschieden, mit denen je nach Umfang der eingesetzten Zutaten aus ökologischem Landbau, die Zutaten selbst, die Komponenten (bestehend aus mehreren Zutaten), oder ein gesamtes Menü (bestehend aus mehreren Komponenten), mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden können.

Für alle Kennzeichnungsvarianten ist neben dem Bio-Hinweis die Verwendung der Codenummer der für das Unternehmen zuständigen Kontrollstelle (z.B. DE-Öko-XYZ) obligatorisch.

Kennzeichnung von Zutaten aus ökologischem Landbau (allgemeine Kennzeichnungspflicht)

Verwendet ein Unternehmen ausschließlich eine bestimmte Zutat aus ökologischem Landbau, so kann diese Zutat durch einen allgemeinen Hinweis (z.B. „Wir verwenden ausschließlich Milch aus ökologischem Landbau“) gekennzeichnet werden.

Eine Bio-Kennzeichnung einer Einzelzutat ist auch produktbezogen möglich, vorausgesetzt die Zutat wird im gesamten Unternehmen ausschließlich aus ökologischem Landbau verwendet (z. B.: „Das Mehl unserer Brote stammt aus ökologischem Landbau“).

Grundvoraussetzung für die Umsetzung dieser Kennzeichnungsvariante ist der vollständige Austausch der Zutat im gesamten Unternehmen durch eine Zutat aus ökologischem Landbau. Es muss sichergestellt werden, dass sich diese Zutat nicht gleichzeitig aus ökologischem und nicht-ökologischem Landbau im Unternehmen befindet.

Kennzeichnung von Komponenten aus ökologischem Landbau (Kennzeichnungsvariante Komponenten)

Die Bio-Kennzeichnung von Komponenten (z.B. „Schweinebraten mit Bio-Kartoffeln“ oder „Spargelauflauf mit Bio-Gemüse“), zu deren Herstellung verschiedene Zutaten verwendet werden, ist möglich, wenn alle für die Herstellung der Komponenten verwendeten Zutaten aus ökologischem Landbau stammen.

Kennzeichnung eines ganzen Menüs (Kennzeichnungsvariante Menü)

Die Bio-Kennzeichnung eines ganzen Menüs (z.B. „Unser heutiges Angebot an Bio-Menü: Schweinebraten mit Kartoffeln und Gemüse“ oder „Unser Bio-Menü: Bio-Milchreis“) kann erfolgen, wenn alle Zutaten, die für das Menü verwendet wurden, ausschließlich aus ökologischem Landbau stammen.

Verwendung des Bio-Siegels



Das Bio-Siegel kann für Werbezwecke und zur Kennzeichnung von Komponenten und Menüs verwendet werden.

Voraussetzung für die Verwendung des Bio-Siegels ist die erfolgte Zertifizierung durch eine zugelassene Kontrollstelle, das Vorliegen einer gültigen Bescheinigung, mit der eine gültige Zertifizierung nachgewiesen wird und die Anzeige der erstmaligen Verwendung unter Angabe der Produktgruppe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bio-siegel.de.

Stellen Sie fest, dass in einem Unternehmen Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet werden und kontrollpflichtige Tätigkeiten stattfinden, muss sich das Unternehmen im Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung befinden und eine gültige Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 29 vorweisen können.

Finden kontrollpflichtige Tätigkeiten statt, erfolgt aber keine Teilnahme am Kontrollverfahren nach EG-Öko-Verordnung und liegt keine gültige Bescheinigung vor, so ist unverzüglich jeglicher Hinweis auf den ökologischen Landbau von den betroffenen Erzeugnissen zu entfernen.

Dies gilt mindestens solange, bis das Unternehmen seine Tätigkeiten dem Kontrollverfahren nach EG-Öko-Verordnung unterstellt hat, das Zertifizierungsverfahren abgeschlossen ist und eine gültige Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 29 vorliegt.

Beabsichtigt sich ein Unternehmen dem Öko-Kontrollverfahren zu unterstellen, erhält es eine Liste der in Niedersachsen zugelassenen Kontrollstellen im ökologischen Landbau auf der Internetseite des LAVES unter:

<http://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ökologischerlandbau/zugelassenekontrollstellen>